

Geschäftsanweisung

04/2019

22. Dezember 2019 - aktualisiert



AZ:5500

Verteiler: MA BL 1-3,BCA,
81,811,
ersetzt GA 02/2018
Gültig: Unbefristet

Ermessenslenkende Weisungen der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt Stand: Dezember 2019

Die ermessenslenkenden Weisungen gelten für alle Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt. Ausnahmen von den nachfolgenden Regelungen sind mit Zustimmung des jeweiligen Teamleiters und ausführlicher Begründung in VerBIS und eAkte im Einzelfall möglich.

Die Führungskräfte sind im Rahmen der Fachaufsicht für die Einhaltung der ermessenslenkenden Weisungen verantwortlich. Sie geben bei Bedarf Hilfestellung bei der Ausübung des Ermessens.

Alle Entscheidungen sind von den Vermittlungs- und Beratungsfachkräften in VerBIS nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der BfdH wurde bei der Erstellung der ermessenslenkenden Weisungen beteiligt.

Inhalt

Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	3
VB – Bewerbungskosten.....	3
VB – Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen.....	3
VB – Kosten für Pendelfahrten.....	4
VB – Kosten für doppelte Haushaltsführung	4
VB – Umzugskosten	4
VB – Kosten für Arbeitsmittel, Arbeitskleidung oder Arbeitsgeräte	4
VB – Kosten für Nachweise	5
VB – Kosten zur Unterstützung der Persönlichkeit.....	5
VB – Sonstige Kosten	5
Reisekosten nach § 309 SGB III.....	5

Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)

Leitfrage:

Müssen in der Person liegende Handlungsbedarfe ausgeglichen werden? Wenn ja, welche?

Weisungen und Fachliche Hinweise:

<https://www.baintranet.de/002/004/001/001/Seiten/Vermittlungsbudget-Weisungen-Gesetze.aspx>

VB – Bewerbungskosten

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende:

Pro nachgewiesener schriftlicher Bewerbung werden 5 € erstattet, max. 400 € innerhalb eines Jahres.

Ausbildungssuchende:

Pro nachgewiesener schriftlicher Bewerbung werden 5 € erstattet, max. 200 € innerhalb eines Jahres.

Entscheidung dem Grunde nach im ersten Vermittlungsgespräch ab der Arbeitssuchendmeldung (Antrag und Bewerbungsliste aushändigen, Rückgabe quartalsweise vereinbaren, VB-Vermerk, EV). Der Nachweis in Listenform ist ausreichend.

Mit der Pauschale sind alle Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungen abgegolten. **Ausnahme: Kosten für das Erstellen von Bewerbungsfotos können auf Nachweis mit bis zu 60 € erstattet werden. Die max. Höchstförderung von 400 € (Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende) bzw. 200 € (Ausbildungssuchende) pro Jahr darf dadurch nicht überschritten werden.**

Kosten für Online- oder E-Mail-Bewerbungen werden nicht erstattet.

VB – Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen

Fahrtkosten sind in jedem Einzelfall zu beantragen.

Insgesamt gilt eine Höchstgrenze für die Erstattung von 250 € pro Vorstellungsgespräch.

Fahrtkosten können wie folgt erstattet werden

(Entfernung = von der Wohnung zum Ort des Gesprächs):

bis 25 km Entfernung:	pauschal 5 €
bis 100 km Entfernung	günstigste Fahrkarte 2. Klasse oder 0,20 € pro gefahrenem Kilometer auf der kürzesten Fahrstrecke
über 100 km Entfernung	max. in Höhe der günstigsten sinnvollen Fahrkarte 2. Klasse. Falls die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, z.B. wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder der Arbeitgeber nicht rechtzeitig erreicht werden kann, können die Fahrtkosten mit 0,20€ pro gefahrenem Kilometer erstattet werden.

Kosten für eine notwendige Übernachtung und Verpflegung können in begründeten Ausnahmefällen analog FbW mit max. 60 € je Tag für die Unterkunft und mit max. 24 € je Tag für die Verpflegung übernommen werden.

VB – Kosten für Pendelfahrten

Pendelkosten müssen vor der Arbeitsaufnahme beantragt werden.

Für die ersten 6 Monate (in der Regel Dauer der Probezeit) kann ein monatlicher Zuschuss von maximal 200 € pro Monat gezahlt werden.

Pendelkosten können übernommen werden, wenn die Aufnahme einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle besondere Anforderungen an die Mobilität stellt.

Dies liegt vor, wenn die Arbeits- oder Ausbildungsstelle mehr als 50 km vom Wohnort entfernt ist.

Bei der Erstattung ist die kostengünstigste sinnvolle Verbindung zu Grunde zu legen, z.B. Monatskarte 2. Klasse oder 0,20 € pro Kilometer auf der kürzesten Strecke.

VB – Kosten für doppelte Haushaltsführung

Die Kosten müssen vor der Arbeitsaufnahme beantragt werden.

Für die ersten 6 Monate (in der Regel Dauer der Probezeit) kann ein monatlicher Zuschuss von maximal 200 € pro Monat gezahlt werden.

Die Notwendigkeit für die Gewährung von Kosten für getrennte Haushaltsführung liegt vor, wenn tägliches Pendeln unzumutbar ist (§140 Abs.4 SGB III).

Als Nachweis ist eine Kopie des 2.Mietvertrages vorzulegen.

VB – Umzugskosten

Der Antrag ist vor der Arbeitsaufnahme zu stellen. Der Umzug muss innerhalb eines Jahres nach der Arbeitsaufnahme erfolgen.

Umzugskosten, die in Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme notwendig sind (§140 abs.4 SGB III), können bis zu max. 3000 € erstattet werden.

Es sind grundsätzlich 2 Vergleichsangebote vorzulegen.

Wird der Umzug in Eigenregie durchgeführt, können die Kosten in vertretbarem Rahmen erstattet werden, sofern diese unter den beiden Vergleichsangeboten liegen.

Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen:

- Kosten für die Anmietung eines Fahrzeugs
- Kraftstoff auf Nachweis
- Kosten für die Anmietung von Umzugsmaterial wie z.B. Kartons (Nachweis erforderlich)
- Bezahlung von Umzugshelfern mit max. 15 € /Std. Umzugshelfer sind namentlich zu benennen und eine entsprechende Quittung als Nachweis vorzulegen

VB – Kosten für Arbeitsmittel, Arbeitskleidung oder Arbeitsgeräte

Auf Nachweis und entsprechender vorheriger Antragstellung können Kosten bis max. 260 € erstattet werden, wenn die Beschaffung zur Ausübung der Tätigkeit notwendig ist.

Kosten können nur dann übernommen werden, wenn diese **nicht** auf Grund eines Gesetzes (Berufsbildungsgesetz, Arbeitsschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften etc.), eines Tarifvertrages oder sonstiger Regelungen **vom Arbeitgeber zu stellen sind** (z.B. Sicherheitsschuhe).

VB – Kosten für Nachweise

Auf Nachweis und bei entsprechender vorheriger Antragstellung können Kosten für notwendige Prüfungen und Berechtigungsscheine oder andere Nachweise (Gesundheitspass, Röntgenschein, Impfungen, Übersetzungen, polizeiliches Führungszeugnis, Personenbeförderungsschein, MPU etc.) bis max. 200 € erstattet werden.

Für Kosten für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse können im Einzelfall auf Nachweise bis max. 400 € erstattet werden; nach Rücksprache mit TL auch darüber hinaus.

VB – Kosten zur Unterstützung der Persönlichkeit

Auf Nachweis und bei entsprechender vorheriger Antragstellung können Kosten in Höhe von 50% der Gesamtkosten bis max. 200 € übernommen werden.

Hierzu zählen z.B. Kosten zur Verbesserung des äußerlichen Erscheinungsbildes.

VB – Sonstige Kosten

Unter Beachtung eines strengen Maßstabes können einmalig sonstige Kosten mit max. 1000 € erstattet werden. Die Kosten sind in jedem Einzelfall vorher zu beantragen und es ist ggf. als Nachweis z.B. ein Arbeitsvertrag oder eine entsprechende Bestätigung über Notwendigkeit des Arbeitgebers vorzulegen.

Entstehen wegen der Arbeitsaufnahme Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, können diese bis max. 200 € / Monat für max. 6 Monate übernommen werden (in der Regel Dauer der Probezeit).

Reisekosten nach § 309 SGB III

In der Regel können Kosten ab 6 Euro erstattet werden. In der Regel werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Falls die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, werden 0,20 € pro gefahrenem Kilometer erstattet.